

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Dr. Christof Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**120. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom  
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier:** 10. Novelle der AbwV, Anhang 22

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

von Amts wegen und auf Grund Ihrer Anträge vom 30.11.2020 und  
08.12.2020, Ihres Schreibens vom 12.08.2020 sowie den Ergebnissen der An-  
hörung vom 15.02.2021 und 04.03.2020 ergeht folgender

**120. Änderungsbescheid**

zur wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom  
16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch  
den 117. Änderungsbescheid vom 09. Dezember 2020.

Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 5. „Teilströme der InfraLeuna  
GmbH“. In der Folge sind auch Änderungen unter Ziffer 3. „Teilstrom Abwasser  
der DOMO CaproLeuna GmbH“ erforderlich. Darüber hinaus wurde der neue  
Gliederungspunkt 29. in den Bescheid aufgenommen.

**I.**

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in  
der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden wird von Amts  
wegen bzw. auf Antrag folgendes festgelegt:

Halle (Saale), 26.04.2021

Ihr Zeichen:  
SIU, Fr. Teichmann-30.11.2020

Mein Zeichen:  
405.6.7-62631-88-03-20

Bearbeitet von:

██████████  
██████████@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

- a) Ziffer 5. wird neu strukturiert.
- b) Die Festlegungen unter der Ziffer 5.a werden redaktionell überarbeitet.
- c) Unter Ziffer 5.b verbleiben die Festlegungen zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH. Die bisherigen Festlegungen zum Teilstrom ZAB werden redaktionell überarbeitet. Die frachtbezogenen Anforderungen (kg/2h) für die Parameter Cu, Ni, Cr<sub>ges</sub> und Zn werden geändert.
- d) Unter Ziffer 5.b.2.2 werden die Anforderungen für die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ZAB an die 10. Novelle der Abwasserverordnung, Anhang 22 inhaltlich geändert und ergänzt. Die Anforderungen gelten rückwirkend zum 09.06.2020.
- e) Unter Ziffer 5.b.4 wird mit Wirkung zum 01.01.2021 die Jahresschmutzwassermenge am Ablauf der ZAB erhöht.
- f) Unter Ziffer 5.b.5 werden die Betreiberpflichten eingefügt.
- g) unter Ziffer 5.b. werden die bisherigen Festlegungen zum Teilstrom aus der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH ersatzlos gestrichen.
- h) Die Festlegungen unter der Ziffer 5.c werden redaktionell überarbeitet.
- i) Unter Ziffer 5.d wird das Niederschlagswasser aus dem Werkteil II eingefügt (*bisher 5.b.1*) und redaktionell überarbeitet.
- j) Unter Ziffer 5.e Havariebecken werden die frachtbezogenen Anforderungen an die Festlegungen unter 5.b.2.2 (ZAB) angepasst und redaktionell überarbeitet.
- k) Unter Ziffer 5.f wird die Grundwasserhaltung der ZAB eingefügt (*bisher 5.b.1*) und redaktionell überarbeitet.
- l) Die Festlegungen unter den Ziffern 5.g, 5.h, 5.i, 5.j, 5.k werden redaktionell überarbeitet.
- m) Ziffer 5.l wird neu eingefügt. Es werden die bisherigen Anforderungen für das Abwasser aus der KKA am Bau 9106 übernommen (*bisher 5.b.1*).
- n) Ziffer 5.m wird neu eingefügt. Er werden die bisherigen Anforderungen an das Durchlaufkühlwasser aus der Tankreinigungsanlage Bau 3031 übernommen (*bisher 5.b.1*).
- o) Ziffer 5.n wird neu eingefügt. Er werden die bisherigen Anforderungen an das Abwasser aus der Kaltwassererzeugung Bau 3161 übernommen (*bisher 5.b.1*).
- p) Ziffer 29. wird neu eingefügt. Es werden die bisherigen Anforderungen an das Dampfcondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co.KG übernommen (*bisher 5.b.1*)
- q) Ziffer 3. (Teilstrom Abwasser der DOMO CaproLeuna GmbH wird neu strukturiert, ergänzt und redaktionell überarbeitet.
- r) Unter Ziffer 3. werden die bisher bestehenden Anforderungen für die Teilströme Abflutwasser und Filterrückspülwasser RKW WT II, Konzentrat Umkehrosmose-Anlage Bau 3477 sowie Spülwässer Membrananlage Bau 3477 (*alle vormals InfraLeuna GmbH, Punkt 5.b.1*) eingefügt.

## **5. Teilströme der InfraLeuna GmbH**

### **5.a Grundwasserreinigungsanlage**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes der Grundwasserreinigungsanlage der InfraLeuna GmbH werden folgende Festlegungen getroffen

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Unbelastetes Niederschlagswasser von ca. 90 m <sup>2</sup> befestigten Flächen, Schacht Ü1, Bau 9203 in HK I (E 32.4)	0,9 l/s

### **5.b Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Leuna (ZAB Leuna)**

Das gereinigte Abwasser aus der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) wird über die Einleitstelle HK IV in die Saale eingeleitet.

#### **5.b.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
chemisch-physikalisch und biologisch gereinigtes Abwasser aus der ZAB in HK IV (E 32.8)	1.000 m <sup>3</sup> /h 24.000 m <sup>3</sup> /d

#### **5.b.2 Anforderungen an das Abwasser der ZAB Leuna**

##### **5.b.2.1 Allgemeine Anforderungen**

Es sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Insbesondere ist bei abwasserrelevanten Änderungen der Angaben im betrieblichen Abwasserkataster (Anlage 2, Nr. 1 AbwV) eine Aktualisierung vorzunehmen.

##### **5.b.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) als Kurzzeitwerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	422 mg/l; 356 kg/2h	qStP
TOC	141 mg/l, 119 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	50 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P <sub>ges.</sub> )	2,0 mg/l	qStP
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2	qStP
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G <sub>D</sub> )	8	qStP
Giftigkeit gegenüber Algen (G <sub>A</sub> )	16	qStP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	32	qStP
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)* <sup>1</sup>	1,5	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,93 mg/l; 1,35 kg/2h	qStP

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Kupfer (Cu)	77 µg/l; 0,109 kg/2h	qStP
Nickel (Ni)	113 µg/l; 0,156 kg/2h	qStP
Chrom, ges. (Cr <sub>ges.</sub> )	77 µg/l; 0,114 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	375 µg/l; 0,410 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,10 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

\*1 Gilt ab 01.01.2024 gemäß Anhang 22 Teil F Abs. 2 AbwV

Am Ablauf der ZAB sind für folgende Parameter bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten die aufgeführten Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
TOC	3,3 t/a	33,0 mg/l <sup>1,2</sup>
abfiltrierbare /Stoffe	3,5 t/a	35,0 mg/l
Nges	2,0 t/a	20,0 mg/l
AOX	100 kg/a	1,0 mg/l
Chrom, gesamt	2,5 kg/a	0,025 mg/l
Kupfer	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Nickel	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Zink	30 kg/a	0,30 mg/l

1 – Der Jahresmittelwert für den TOC gilt auch als eingehalten, wenn der Wert von 100 mg/l nicht überschritten wird und

- a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 90 Prozent beträgt und
- b) mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - aa) der BSB5-Wert im Ablauf beträgt höchstens 20 mg/l und die CSB-Schlammbelastung beträgt höchstens 0,25 kg CSB/kg organischer Trockensubstanz im Schlamm oder
  - bb) die Auslegung und der Betrieb der Behandlungsanlage sind auf eine gezielte Nitrifikation ausgerichtet.

2 – Der Jahresmittelwert für den TOC gilt auch als eingehalten, wenn der Wert mehr als 100 mg/l beträgt und

- a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 95 Prozent beträgt,
- b) eine der in Fußnote 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt ist und

- c) der TOC im Zulauf zur Abwasserendbehandlung mehr als 2,0 g/l im Jahresdurchschnitt beträgt und der Zulauf einen hohen Anteil an schwer abbaubaren organischen Verbindungen aufweist.

Die Jahresfrachten und Jahresmittelwerte der aufgeführten Parameter sind entsprechend der unter Punkt 5.b.5 festgelegten Betreiberpflichten zu messen.

### 5.b.3 Probenahmestelle

Nachfolgende ordnungsgemäße Probenahmestelle ist zu errichten und zu betreiben:

Probenahmestelle	Messstellenummer
Ablauf ZAB	330640

Darüber hinaus werden weitere Festlegungen getroffen:

- Am Ablauf der Biologie in den Hauptkanal IV sind automatische Probenehmer zwecks Rückstellprobenahme zu installieren.
- Die Messeinrichtung des Abwasserdurchflusses im Ablauf der biologischen Behandlung ist gesondert zu kennzeichnen, eine Ablesung muss problemlos möglich sein.

### 5.b.4 Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird wie folgt festgelegt und gilt ab 01.01.2021:

Anfallort	Messstellenummer	JSM
Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ZAB	330640	3.800.000 m <sup>3</sup> /a

### 5.b.5 Betreiberpflichten

Erlaubnisinhaber haben nachstehende Parameter im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer in der zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
Nges	täglich
Pges	täglich
AOX	monatlich
Chrom, <sub>gesamt</sub> ; Kupfer, Nickel, Zink, Blei	monatlich
andere Schwermetalle, wenn in der wasserrechtlichen Zulassung begrenzt	monatlich

Die Jahresmittelwerte für die o.g. Parameter errechnen sich aus den Ergebnissen der Messungen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung. Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.

Die Messungen der Parameter nach Absatz 1 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 AbwV in der jeweils geltenden Fassung oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten unberührt.

### **5.c Grundwasser Schutzbrunnen Daspig**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal III (HK III) angeschlossenen Schutzbrunnens Daspig wird gehobenes, belastetes Grundwasser aus dem Schutzbrunnen Daspig in den HK III (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.9) eingeleitet.

#### **5.c.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
gehobenes, belastetes Grundwasser	25 m <sup>3</sup> /h 219.000 m <sup>3</sup> /a

#### **5.c.2 Eigenüberwachung**

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind folgende Parameter zu überwachen:

- Die eingeleitete Grundwassermenge ist zu erfassen.
- Die Feststellung folgender Analysewerte ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen:  
MTBE > 6,0 mg/l oder LHKW > 0,10 mg/l oder AOX von >0,50 mg/l.

### **5.d Niederschlagswasser aus dem Werkteil I und Werkteil II**

Bei der Entwässerung des angeschlossenen Gebietes der InfraLeuna GmbH wird unbelastetes Niederschlagswasser aus den Werkteilen I und II über die Hauptkanäle I und IV (HK I und IV) in die Saale eingeleitet.

#### **5.d.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil I von 299.484 m <sup>2</sup> befestigten Flächen in den HK I und IV	2.994,84 l/s
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil II von ca. 474.140 m <sup>2</sup> befestigten Flächen über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E 32.8)	4.741,40 l/s

### **5.e Teilstrom Abwasser aus dem Havariebecken**

#### **5.e.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Abwasser bei Entleerung aus dem Havariebecken in HK I (E 32.1)	800 m <sup>3</sup> /h 19.200 m <sup>3</sup> /d

### 5.e.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Havariebeckens sind folgende Anforderungen (Konzentrationswerte und Frachten) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	356 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $N_{\text{ges}}$ )	100 kg/2h	qStP
Phosphor, gesamt ( $P_{\text{ges.}}$ )	6 kg/2h	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,93 mg/l; 1,35 kg/2h	qStP
Kupfer (Cu)	77 µg/l; 0,109 kg/2h	qStP
Nickel (Ni)	113 µg/l; 0,156 kg/2h	qStP
Chrom, ges. ( $Cr_{\text{ges.}}$ )	77 µg/l; 0,114 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	375 µg/l; 0,410 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,10 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

Die festgelegten Frachten gelten als Summe der Frachten am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna und des Havariebeckens.

### 5.e.3 Probenahmestelle

Probenahmestelle	Messstellenummer
Havariebecken	332015

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung ist bei Einleitung aus dem Havariebecken eine Abwasserprobe als Rückstellprobe (als repräsentative Mischprobe der entsprechenden Beckenkammern, Volumen 3 l) zu entnehmen.

Zeitgleich ist aus dem Ablauf der ZAB eine entsprechende Rückstellprobe (Volumen 3 l) zu entnehmen.

Die Rückstellproben sind maximal 7 Tage nach der Abgabe des Abwassers aus dem Havariebecken bei maximal 5°C, unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren.

Die Rückstellproben sind mit Entnahmedatum und Entnahmezeit zu kennzeichnen.

### 5.e.4 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind jeweils vor der Abgabe des Abwassers aus dem Havariebecken in den Hauptkanal I in einer repräsentativen Mischprobe der entsprechenden Beckenkammern und zeitgleich zur Abgabe aus dem Havariebecken am Ablauf der biologischen Kläranlage folgende Parameter zu überwachen:

- CSB, alternativ TOC
- Stickstoff gesamt anorganisch ( $N_{\text{ges, (anorg.)}}$ )
- Phosphor ( $P_{\text{ges.}}$ )

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid-Schwefel
- Kohlenwasserstoffe
- AOX
- Schwermetalle: Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Chrom, ges., Zink.

Nach Abstimmung mit der Wasserbehörde sind nur die von der Störung betroffenen und dementsprechend im Abwasser zu erwartenden Parameter zu beproben.

### 5.e.5 Anzeige

Der Beginn der Einleitung des Abwassers aus dem Havariebecken ist der zuständigen Wasserbehörde und dem Labor Süd, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Innerhalb von 2 Wochen nach der Einleitung sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung als Konzentrationen sowie Frachten vorzulegen.

## 5.f Teilstrom Grundwasser

### 5.f.1 Teilstrom Grundwasser aus der ZAB

#### 5.f.1.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Grundwasserhaltung der ZAB Leuna über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	110 m <sup>3</sup> /h 2.460 m <sup>3</sup> /d

### 5.f.2 Teilstrom Grundwasser der Straße R

#### 5.f.2.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Grundwasser aus der Drainage in der Straße R / Ost (Schacht 390) E 32.10	3,6 m <sup>3</sup> /h 32 000 m <sup>3</sup> /a
Grundwasser aus der Drainage in der Straße R / West (Vorschacht des ehemaligen Schachtes 40) E 32.11	5,3 m <sup>3</sup> /h 46 000 m <sup>3</sup> /a
Grundwasser aus der Drainage in der Straße R / Nord (Schacht 390) E 32.13	5 m <sup>3</sup> /h 46 000 m <sup>3</sup> /a

#### 5.f.2.2 Anforderungen an die Einleitung

Vor der Einleitung in das Kanalsystem der InfraLeuna GmbH sind für alle Teilströme folgende Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	70 mg/l	qStP

### 5.f.2.3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung und die Eigenüberwachung des Abwasserteilstromes ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Str. R-Nord – P-AW 250 / Kanalschacht an der Nord-Ost-Seite der mittleren Brücke	1500325016
Str. R-West – P-AW 260 / Vorschacht des ehemaligen Schachtes 40 zum HK IV	1500325010
Str. R-Ost – P-AW 270 / im Schacht 390 zum HK IV	1500325009

### 5.f.2.4 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind folgende Parameter zu überwachen:

Parameter	Häufigkeit
CSB oder TOC	14-tägig
Nges oder TNb	14-tägig

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind der Wasserbehörde jährlich zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

Können die Überwachungswerte gemäß Ziffer 5.f.2.2 nicht eingehalten werden, ist das Grundwasser in die ZAB Leuna einzuleiten.

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis der Eigenüberwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Eigenüberwachungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert von mehr als 100 Prozent übersteigt.

### 5.f.2.5 Anzeige

Erfolgt abweichend gemäß Punkt 5.f.2.4 eine Überleitung des Grundwassers in die ZAB Leuna, ist dies der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 5.g GuD-Anlage

### 5.g.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 4810 Straße F rechts in HK I (E 32.25)	150 m <sup>3</sup> /h 3.600 m <sup>3</sup> /d
unbelastetes Niederschlagswasser aus dem Abwasservorsorgebecken (bei Starkniederschlägen) Seitenkanal F in den den HK I (E 32.14),	251 m <sup>3</sup> / h

### 5.g.2 Anforderung an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## 5.h Deionat- Anlage

### 5.h.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
betriebliches Abwasser aus der Neutralisationsanlage, firmeneigene Rohrleitung zum Verbindungskanal Seitenkanal C/1, Bau 1202, HK I (E 32.15)	150 m <sup>3</sup> / h
betriebliches Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage, firmeneigene Rohrleitung zum Verbindungskanal Seitenkanal C/1, Bau 1202 und über HK I (E 32.15)	150 m <sup>3</sup> / h
unbelastetes Niederschlagswasser einer befestigten Fläche von 7.292 m <sup>2</sup> aus dem Abwasservorsorgebecken über eine firmeneigene Rohrleitung in den Verbindungskanal der InfraLeuna, von dort über den Seitenkanal C/1 , Bau 1202 und über HK I (E 32.15)	450 m <sup>3</sup> / h (diskontinuierlich)

### 5.h.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf der Neutralisationsanlage und am Ablauf der Umkehrosmoseanlage werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

#### 5.h.2.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf aus der Deionat-Anlage sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

#### 5.h.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf des Neutralisationsbeckens sind nachfolgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	qStP
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	100 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt	2 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	1 mg/l	StP

Am Ablauf der Umkehrosmoseanlage sind nachfolgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	25 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	0,65 mg/l	StP

### 5.h.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes Deionat-Anlage der InfraLeuna GmbH ist an folgenden Stellen zu gewährleisten.

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Neutralisationsanlage	331787
Umkehrosmoseanlage	1500325068

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung ist vor jeder Abgabe einer Abwassercharge am Ablauf der Neutralisationsanlage zum Kanalsystem der InfraLeuna GmbH eine Rückstellprobe (Volumen 5 l) bis zur Abgabe einer neuen Abwassercharge bereitzustellen.

Es sind die Vorortparameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur, Abwassermenge) zu bestimmen und zu protokollieren. Das Protokoll muss weiterhin folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Abwasseranlage
- Probenahmeart
- Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers
- Probenahmestelle, Messstellen-Nummer
- Probenahmedatum und -zeit.

Die Rückstellprobe ist bei maximal 5°C, unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren.

Die Rückstellprobe ist mit Entnahmedatum und Entnahmezeit zu kennzeichnen.

Die Bereitstellung einer Rückstellprobe ist dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd per Mail mitzuteilen.

### 5.h.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Anfallort	Messstellennummer	JSM
Ablauf der Neutralisationsanlage	331787	25.000 m <sup>3</sup> /a
Ablauf Umkehrosmoseanlage	1500325068	950.000 m <sup>3</sup> /a

### 5.i. Rückkühlwerk Bau 5223

#### 5.i.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5223 Straße F/5 in HK I (E 32.16)	100 m <sup>3</sup> /h 2.400 m <sup>3</sup> /d

#### 5.i.2 Anforderungen an die Einleitung

Es sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## **5.j Kondensatsammelstation Bau 5220**

### **5.j.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kondensat aus der Kondensatsammelstation Bau 5220 in HK I (E 32.17)	100 m <sup>3</sup> /h 1.200 m <sup>3</sup> /a

### **5.j.2 Anforderungen an die Einleitung**

Es sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## **5.k Schaltanlagen der InfraLeuna GmbH**

### **5.k.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, Trafos 104 und 105, Bau 2312 in HK I (E 32.18)	10 m <sup>3</sup> /h 240 m <sup>3</sup> /d

### **5.k.2 Anforderungen an die Einleitung**

Es sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## **5.l Kleinkläranlage der InfraLeuna GmbH am Bau 9106**

### **5.l.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
gereinigtes Sanitärabwasser Kleinkläranlage Bau 9106 über Kühl-/Regenwasserkanal WT II in HK IV (E 32.8)	7,5 m <sup>3</sup> /d

### **5.l.2 Anforderungen an die Einleitung**

#### **5.l.2.1 Allgemeine Anforderungen**

Es sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 1, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

#### **5.l.2.2 Anforderungen an die Einleitung ins Gewässer**

Am Ablauf der Kleinkläranlage am Bau 9106 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l	qStP
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l	qStP

Diese Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 4 bis 8 AbwV nachgewiesen werden können.

### 5.1.3 Probenahmestelle

Die ordnungsgemäße Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes Kleinkläranlage Bau 9106 der InfraLeuna GmbH ist am nachfolgenden Ort zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Kleinkläranlage Bau 9106	1500325042

## 5.m Abluftanlage der Tankreinigungsanlage der InfraLeuna GmbH

### 5.m.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Durchlaufkühlwasser Tankreinigungsanlage Bau 3031 über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E32.8)	60 m <sup>3</sup> /h 950 m <sup>3</sup> /d

### 5.m.2 Anforderungen an die Einleitung

Es sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## 5.n Anlage zur Kaltwassererzeugung der InfraLeuna GmbH

### 5.n.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Spülwasser Rückspülfilter Kaltwassererzeugung Bau 3161 über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E32.8) (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall)	0,2 m <sup>3</sup> /d 1,4 m <sup>3</sup> /Woche 73 m <sup>3</sup> /a

## 29. QuadrimeX Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG, Dampfkondensat aus der NaHS-Anlage

### 29.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Dampfkondensat aus der NaHS-Anlage über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E32.8)	2 m <sup>3</sup> /h 48 m <sup>3</sup> /d

### 29.2 Anforderungen an die Einleitung

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

### **3. Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) und IV (HK IV) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der DOMO Caproleuna GmbH wird nachfolgendes festgelegt:

#### **3.1 Art und Umfang der Benutzung**

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5408 über Straße H/2 und HK I (E 5.9)	20 m <sup>3</sup> /h 480 m <sup>3</sup> /d
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung über Straße H/2 (Bau 5415 Süd) und HK I (E 5.9)	400 m <sup>3</sup> /h 9600 m <sup>3</sup> /d für 5 d/a
Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, über Straße 2 (Bau 6171) und HK I (E 5.14) (diskontinuierlich bis zu 45 Tage pro Jahr)	270 m <sup>3</sup> /h 6.480 m <sup>3</sup> /d 291 600 m <sup>3</sup> /a
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5408, über Straße H und HK I (E 5.2)	220 m <sup>3</sup> /d für je 2 d/a
Kühlwasser RKW WT II (vormals InfraLeuna) über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	450 m <sup>3</sup> /h 7.200 m <sup>3</sup> /d
Filterrückspülwasser RKW WT II über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	210 m <sup>3</sup> /h 420 m <sup>3</sup> /d
Konzentrat Umkehrosmose-Anlage Bau 3477 über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8)	65 m <sup>3</sup> /h 1.560 m <sup>3</sup> /d
Spülwasser Membrananlage Bau 3477 über Kühl-/Regenwasserkanal in HK IV (E 32.8) (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall)	400 m <sup>3</sup> /h 110.000 m <sup>3</sup> /a
Kühlwasser (Probenahme-vorlauf) Rückkühlwerk Bau 5408 über Straße H und HK I (E 5.2),	0,030 m <sup>3</sup> /d
Kondensat über Straße G/2-4 (E 5.10) und HK I	0,41 m <sup>3</sup> /h 10 m <sup>3</sup> /d
unbelastetes Niederschlagswasser von ca. 39 261 m <sup>2</sup> befestigten Flächen über Straßen 2, F, G, H und HK I (E 5.1- 5.5, 5.7, 5.8, 5.10, 5.12- 5.14)	392,61 l/s
Laborabwasser über Straße 2, Bau 6171 und HK I (E 5.14)	0,03 m <sup>3</sup> / h 0,33 m <sup>3</sup> /d
biologisch gereinigtes Sanitärabwasser aus der Kleinkläranlage am Bau 5414 über Seitenkanal H/2 und HK I (E 5.1)	5 m <sup>3</sup> /d

#### **3.2 Anforderungen an die Einleitungen**

##### **3.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser RKW Bau 5408**

###### **3.2.1.1 Allgemeine Anforderungen**

Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten. Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

### 3.2.1.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	60 mg/l	StP
Phosphor, gesamt	4 mg/l*	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	20 mg/l	StP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l	StP
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l	StP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12	StP

\* Aufgrund der Anforderung an Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub> - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

### 3.2.2 Anforderungen an das Kühlwasser RKW WT II

#### 3.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

#### 3.2.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	27 mg/l	StP
Phosphor, gesamt	3 mg/l*	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	20 mg/l	StP

\* Es dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden.

### 3.2.3 Anforderungen an das Abwasser aus der Umkehrosmose

#### 3.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

#### 3.2.3.2 Anforderungen für die Einleitungsstelle

Am Ablauf des Konzentrats der Umkehrosmoseanlage Bau 3477 sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	55 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt	1,5 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	25 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,6 mg/l	StP

### 3.2.4 Anforderungen an das Abwasser aus der Membrananlage

#### 3.2.4.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

#### 3.2.4.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der diversen Spülwässer der Membrananlage Bau 3477 ist nachfolgende Anforderung einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	qStP*

\*Als Probenahmeart wird abweichend die Stichprobe festgelegt.

### 3.2.5 Anforderungen an das Sanitärabwasser

#### 3.2.5.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Kleinkläranlage am Bau 5414 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
CSB	150 mg/l	qStP
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l	qStP

Diese Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 4 bis 8 AbwV nachgewiesen werden können.

### 3.3 Probenahmestellen

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk Bau 5408	1500325059
Rückkühlwerk WT II	331792
Konzentrat der Umkehrosmoseanlage Bau 3477	1500325069
Spülwasser aus der Membrananlage Bau 3477*)	1500325076
Sanitärabwasser Ablauf der Kleinkläranlage, Bau 5414	1500325040

\*) Aufgrund des diskontinuierlichen Abwasseranfalls ist das Spülwasser der Membrananlage in Eigenkontrolle zu überwachen.

### 3.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird wie folgt festgelegt:

Anfallort	Messstellenummer	JSM
Ablauf Rückkühlwerk Bau 5408	1500325059	109.500 m³/a
Ablauf Rückkühlwerk WT II	331792	840.000 m³/a
Konzentrat der Umkehrosmoseanlage Bau 3477	1500325069	360.000 m³/a

### 3.5. Eigenüberwachung

Abweichend von Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird für das Spülwasser aus der Membrananlage festgelegt:

- Die Einhaltung der Anforderung erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle wöchentlich.
- Die Probenahme erfolgt in der Stichprobe.

### 3.6. Anzeigepflichten

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle der diversen Spülwässer aus der Membrananlage sind jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

#### II.

#### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

#### III.

#### Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 117. Änderungsbescheid vom 09.12.2020 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Auf der Grundlage der 10. Novelle der Abwasserverordnung und der damit verbundenen Änderung des Anhang 22 zur AbwV ist eine Anpassung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Sie hatten mit Datum vom 25.05.2020 diesbezüglich ein Informationsschreiben zu den Änderungen der AbwV erhalten.

Sie beantragten mit Schreiben vom 30.11.2020 die Änderung der Jahresschmutzwassermenge zum 01.01.2021 und zeigten mit Schreiben vom 08.12.2020 die Produktionseinstellung der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH an.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG Haben Sie keine grundsätzlichen Anmerkungen vorgetragen.

In der Teams-Besprechung am 15.02.2021 wurden lediglich einige redaktionelle Hinweise besprochen und mit Schreiben vom 04.03.2021 einige inhaltliche Änderungen mitgeteilt. Sie beantragten ferner, dass abweichend von der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe auf Grund geringer Schwankungen im Abwasserstrom und in der Konzentration durch behördliche Festlegung eine zeitproportionale 24-Stunden-Mischprobe zugelassen werden soll.

Diese Anmerkungen werden nachfolgend gewürdigt.

Von Amts wegen und auf der Grundlage Ihrer Anträge ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 120. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in den HK III und IV auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVWA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis wird das Kapitel 5 neu strukturiert, redaktionell überarbeitet sowie inhaltlich ergänzt.

Zur Vereinheitlichung des Bescheidtextes (Texte, Tabellenform, Streichen nicht belegter Unterpunkte) wurden Festlegungen redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus war auch eine strukturelle Anpassung des Bescheides nach Firmen und Teilströmen erforderlich, um dieser Systematik weiter zu entsprechen.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen die Ziffern 5. (Teilströme der InfraLeuna GmbH) und 3. (Teilstrom Abwasser der DOMO CaproLeuna GmbH). Die Ziffer 29. wurde neu eingefügt und bereits bestehende Festlegungen zu den Teilströmen umgeschrieben.

Teilstrom	Bezeichnung	Änderungen
5.	Teilströme der InfraLeuna GmbH	Überschrift
5.a	Grundwasserreinigungsanlage	redaktionell
5.b	Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ZAB	inhaltlich, redaktionell, strukturell
5.c	Grundwasser Schutzbrunnen Daspig	redaktionell
5.d	Niederschlagswasser	inhaltlich, redaktionell
5.e	Teilstrom Abwasser aus dem Havariebecken	inhaltlich, redaktionell
5.f	Teilstrom Grundwasser	inhaltlich, redaktionell
5.g	GuD-Anlage	redaktionell
5.h	Deionat-Anlage	redaktionell
5.i	RKW Bau 5223	redaktionell
5.j	Kondensatsammelstation Bau 5220	redaktionell

5.k	Schaltanlagen	redaktionell
5.l	Kleinkläranlage 9106	strukturell, redaktionell
5.m	Abluftanlage Tankreinigungsanlage Bau 3031	strukturell, redaktionell
5.n	Anlage zur Kaltwassererzeugung Bau 3161	inhaltlich, redaktionell, strukturell
29.	Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co.KG	strukturell, redaktionell
3.	Teilstrom Abwasser der DOMO CaproLeuna GmbH	inhaltlich, redaktionell, strukturell

### **Zur Begründung im Einzelnen:**

Der Teilstrom 5.a wurde redaktionell überarbeitet. Teilstrom 5.b. wurde komplett neu strukturiert, da hier abweichend von der bisherigen Struktur eine Vermischung von Teilstrombetrachtung und gemeinsamer Einleitstelle (E 32.8) in den HK IV erfolgte.

Unter Ziffer 5.b verbleiben die Festlegungen zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH.

Für Anlagen die der InfraLeuna GmbH zuzuordnen sind, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der ZAB (bisher 5.b.1) stehen, wurden neue Unterpunkte festgelegt.

- Unter Ziffer 5.l werden die bisherigen Anforderungen für das Abwasser aus der KKA am Bau 9106 übernommen.
- Unter Ziffer 5.m werden die bisherigen Anforderungen an das Durchlaufkühlwasser aus der Tankreinigungsanlage Bau 3031 übernommen.
- Unter Ziffer 5.n werden die bisherigen Anforderungen an das Abwasser aus der Kaltwassererzeugung Bau 3161 übernommen.

Für Anlagen, die weder der InfraLeuna GmbH zuzuordnen sind, noch im Zusammenhang mit der ZAB (bisher 5.b.1) stehen wurden neue Teilströme in den Bescheid aufgenommen.

- Unter Ziffer 29. werden die bisherigen Anforderungen an das Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co.KG übernommen.
- Unter Ziffer 30. und 31. sollten die bisherigen Anforderungen an das Dampfkondensat der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH der ChemComm Leuna GmbH übernommen werden. Im Rahmen der Anhörung wurde mitgeteilt, dass aus den Anlagen der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH und der ChemComm Leuna GmbH kein Dampfkondensat mehr abgeleitet wird und diese Teilströme gestrichen werden sollen. Diesem Antrag wurde entsprochen.
- Unter Ziffer 3. DOMO CaproLeuna GmbH werden die bisher bestehenden Anforderungen für die Teilströme Abflutwasser und Filtrerrückspülwasser RKW WT II, Konzentrat Umkehrosmose-Anlage Bau 3477 sowie Spülwässer Membrananlage Bau 3477 (alle vormals InfraLeuna GmbH, Punkt 5.b.1) eingefügt.

Durch die langfristige Verpachtung dieser Anlagen an die DOMO CaproLeuna GmbH waren die im 114. Änderungsbescheid bereits inhaltlich vorgenommenen Änderungen nun auch strukturell anzupassen.

- Auf Grund Ihrer Anzeige vom 08.12.2020 zur Betriebseinstellung wurden die bisherigen Festlegungen zum Teilstrom Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH ersatzlos gestrichen.

Unter den allgemeinen Anforderungen 5.b.2.1 wurde die Aktualisierungspflicht des betrieblichen Abwasserkatasters hervorgehoben. Nach eingehender Prüfung des Katasters aus 2015 bestehen derzeit bereits erhebliche Abweichungen hinsichtlich der abwasserproduzierenden Firmen, der Abwassermengen und Konzentrationen. Darüber hinaus besteht seit der 10. Novelle der AbwV die Notwendigkeit eines TOC-basierten Abwasserkatasters. Im Ergebnis der Anlagenkontrolle 2020 wurde vereinbart, dass das Abwasserkataster spätestens im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren zur Implementierung des Teilstromes der Firma UPM grundsätzlich zu überarbeiten ist.

Unter Ziffer 5.b.2.2 werden die Anforderungen für die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ZAB hinsichtlich des novellierten Anhang 22 AbwV inhaltlich geändert und ergänzt. Die Anforderungen gelten rückwirkend zum 09.06.2020, weil die Frist von 4 Jahren zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Anforderungen die nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV fallen, zu diesem Zeitpunkt abläuft.

Es werden die bereits bestehenden Anforderungen für die Einleitstelle in das Gewässer (Überwachungswerte) aufgeführt. Ergänzungen bestehen hier lediglich für die Parameter TOC und umu-Test und hinsichtlich einiger Schwermetall-Frachten.

Die Änderung des Anhang 22 AbwV beinhaltet u.a. auch die Umstellung vom Summenparameter CSB auf den TOC. Da das bisher bestehende Abwasserkataster auf den CSB ausgerichtet war, erfolgte die Sollfrachtberechnung auf der Basis des Parameters CSB.

Alternativ zu der in Anhang 22, Teil C Abs. 2 AbwV vorgeschriebenen Ermittlung der Anforderungen für TOC wird vorerst aus dem vorliegenden, ermittelten CSB-Wert die Anforderungen für den TOC in Höhe von 141 mg/l abgeleitet, und zwar im Verhältnis 3:1.

Bezüglich eines möglichen standortspezifischen Faktors wurde ebenfalls zur Anlagenkontrolle Übereinkunft erzielt, das Standardverhältnis beizubehalten.

Bisher galt die Anforderung für den umu-Test für vorhandenen Einleitungen (Teil F), die vor 1999 in Betrieb waren, nicht. Mit der 10. Novelle wurde diese Ausnahme dahingehend geändert, dass für diese vorhandenen Einleitungen die Anforderung an den umu-Test spätestens ab dem 24.06.2024 einzuhalten ist. In Umsetzung der 10. Novelle soll diese Anforderung ab dem 01.01.2024 gelten.

Für die Parameter Cu, Ni, Cr<sub>ges</sub> und Zn wurden die frachtbezogenen Anforderungen von kg/a auf die im Anhang 22, Teil C geforderten Angabe in kg/2h geändert. Die Frachten wurden dem Katasterberechnungen 2015 bzw. 2010 entnommen.

Die unter Anhang 22, Teil C, Abs. 3 aufgeführten Anforderungen für die Parameter  $N_{ges}$ ,  $P_{ges}$  und die Giftigkeiten bedürfen keiner weiteren Anpassung, da sie bereits den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus ist eine Festlegung der im Anhang 22, Teil C, Abs. 4 und 5 aufgeführten Anforderungen (Jahresmittelwerte) für die Einleitstelle in das Gewässer erforderlich. Im Rahmen der Anhörung hatten Sie sich für die Festlegung des Parameters  $N_{ges}$  entschieden. Die alternative Festlegung der Anforderungen für den Parameter  $TN_b$  wurde im Bescheid gestrichen.

Unter Ziffer 5.b.4 wird antragsgemäß mit Wirkung zum 01.01.2021 die Jahresschmutzwassermenge am Ablauf der ZAB erhöht. Die Tendenz der Jahre 2016-2019 zeigt eine stetige Erhöhung. Ihrem Antrag auf Erhöhung der JSM auf 3.800.000 m<sup>3</sup>/a konnte daher entsprochen werden.

Jahr	JSM
2016	3.015.699 m <sup>3</sup>
2017	3.286.186 m <sup>3</sup>
2018	3.572.401 m <sup>3</sup>
2019	3.671.478 m <sup>3</sup>

Unter Ziffer 5.b.5 werden die Betreiberpflichten nach Anhang 22, Teil H eingefügt. Sie gelten unabhängig davon, ob ein Kurzzeit-Überwachungswert nach Teil C AbwV für diese Parameter festgelegt wurde oder nicht. Entsprechend den nachfolgend aufgeführten Hinweisen können bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration die Messungen im Rahmen der Betreiberpflichten nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden- Mischprobe erfolgen.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie mit Schreiben vom 04.03.2021 durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen diesen Sachverhalt nachgewiesen. Die Messergebnisse für die Abwassermenge und maßgebliche Parameter wurden an sechs unterschiedlichen Wochentagen im Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2020 als 15-Minuten-Mittelwerte der Onlinemessungen beigebracht.

Die Festlegungen unter der Ziffer 5.c wurden redaktionell überarbeitet.

Das bisher unter Ziffer 5.b.1 geregelte Niederschlagswasser aus dem Werkteil II wurde unter Ziffer 5.d eingefügt und redaktionell überarbeitet.

Unter Ziffer 5.e Havariebecken waren die geänderten frachtbezogenen Anforderungen unter 5.b.2.2 (ZAB) für die Parameter Cu, Ni, Crges und Zn gleichlautend anzupassen.

Die bisher unter 5.b.1 festgelegte Grundwasserhaltung der ZAB wird nunmehr als Ziffer 5.f eingefügt und redaktionell überarbeitet.

Die Festlegungen unter den Ziffern 5.g, 5.h, 5.i, 5.j, 5.k wurden redaktionell überarbeitet.

Die unter 5.g.3 und 5.i.3 aufgeführten Probenahmestellen ohne Messstellennummern wurden gestrichen. Entsprechende Begründungen sind dem 60. bzw. 63. Änderungsbescheid zu entnehmen.

Zusätzlich eingefügt und redaktionell überarbeitet wurden die Ziffern

- 5.l Abwasser aus der KKA am Bau 9106
- 5.m Durchlaufkühlwasser aus der Tankreinigungsanlage Bau 3031
- 5.n Abwasser aus der Kaltwassererzeugung Bau 3161.
- 29. Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co.KG.

Zum Teilstrom 5.n zeigten Sie im Rahmen der Anhörung deutlich reduzierte Abwassermengen an, die in den Bescheid übernommen worden sind. Da der wöchentliche Abwasseranfall nunmehr mit 1,4 m<sup>3</sup>/Woche (< 10 m<sup>3</sup>/Woche) ausgewiesen wurde, unterfällt dieser Teilstrom nicht mehr dem Anwendungsbereich des Anhang 31 AbwV. Alle weiteren Festlegungen sind demnach entbehrlich und wurden gestrichen.

Unter Ziffer 3. DOMO CaproLeuna GmbH werden die bisher bestehenden Anforderungen für die Teilströme Abflutwasser und Filtrerrückspülwasser RKW WT II, Konzentrat Umkehrosmose-Anlage Bau 3477 sowie Spülwasser Membrananlage Bau 3477 eingefügt und redaktionell überarbeitet.

Durch die langfristige Verpachtung dieser Anlagen an die DOMO CaproLeuna GmbH waren die im 114. Änderungsbescheid bereits inhaltlich vorgenommenen Änderungen nun auch strukturell anzupassen.

Der unter 3.3 aufgeführten Probenahmestelle für Spülwasser aus der Membrananlage Bau 3477 wird aus Gründen einer ordnungsgemäßen Erfassung (z.B. im Hinblick auf eine abgabenrechtliche Beprobung) eine Messstellenummer zugewiesen. Sie bleibt auf Grund des bestehenden Regelungsumfangs jedoch ohne weiteren Bedeutung.

Auf Grund Ihrer Anzeige vom 08.12.2020 zur Betriebseinstellung der Folienanlage wurden die bisherigen Festlegungen zum Teilstrom der Xentrys Leuna GmbH ersatzlos gestrichen.

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn ein außerhalb der Landesverwaltung stehender Dritter Anlass zu der vorgenommenen Amtshandlung gegeben hat.

Zwar ist der Verwaltungsaufwand zu Entscheidungen über Festlegungen, die dem Vollzug des AbwAG dienen, nach § 13 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt und damit kostenfrei. Dies trifft hier auf die Änderung der JSM zu.

Da jedoch von Amts wegen Ihre wasserrechtliche Erlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt an die aktuelle Rechtslage, hier die 10. Novelle der AbwV, angepasst werden muss, haben Sie Anlass zu der vorgenommenen Amtshandlung gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 VwKostG LSA. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Veröffentlichung im Internet

### **Fundstellennachweis**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)